



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Günther Hildebrand (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Vollstreckungsbeamter am Amtsgericht Elmshorn

Vorbemerkung:

In einem Bericht der Pinneberger Zeitung vom 16. September d.J. wird berichtet, dass ein Vollstreckungsbeamter am Amtsgericht (AG) Elmshorn Akten verschwinden ließ.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Ist es zutreffend, dass ein Vollstreckungsbeamter am AG Elmshorn über mehrere Monate hinweg hunderte von Pfändungsverfahren verschleppte und Akten verschwinden ließ? Über welchen genauen Zeitraum wurden Verfahren verschleppt? Wieviel Akten wurden in der Wohnung des Gerichtsvollziehers sichergestellt?

Antwort zu Frage 1:

Es ist zutreffend, dass ein Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts Elmshorn über mehrere Monate hinweg eine Vielzahl von Vollstreckungs- und Zustellungsaufträgen unbearbeitet ließ. Die genaue Anzahl der nicht bearbeiteten Aufträge steht noch nicht

fest. Die Sachverhaltsaufklärung durch den Direktor des Amtsgerichts Elmshorn dauert an. Nach gegenwärtiger Erkenntnis konnten in der Tat einige Vollstreckungs- und Zustellungsaufträge nebst den dazugehörigen Vollstreckungsunterlagen, die an den Gerichtsvollzieher abgesandt worden waren, bei diesem nicht aufgefunden werden. Ein Nachweis allerdings, dass diese Unterlagen bei dem Gerichtsvollzieher verloren gegangen sind bzw. von diesem vernichtet oder versteckt wurden, ist bisher nicht erbracht. Gegenstand der Sachverhaltsaufklärung ist auch der genaue Zeitraum, in dem es zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist. Nach Erkennen der Unregelmäßigkeiten wurden in der Wohnung, die zugleich das Geschäftslokal des Gerichtsvollziehers war, unverzüglich am 8. Juli 2002 sämtliche laufenden und erledigten Akten seit Beginn seiner Tätigkeit bei dem Amtsgericht Elmshorn sichergestellt. Es handelt sich hier um etwa 6.000 Akten aus den Jahrgängen 1999 bis 2002.

2. Welche Stelle ist mit der Aufsicht und Kontrolle über den betreffenden Gerichtsvollzieher betraut? Wann schritt diese Stelle ein und warum schritt sie nicht vorher ein?

Antwort zu Frage 2:

Die Aufsicht und Kontrolle über den betreffenden Gerichtsvollzieher übt der Direktor des Amtsgerichts Elmshorn aus. Daneben ist die Bezirksrevisorin bei dem Landgericht Itzehoe nach § 103 Absatz 5 GVO für die Prüfung des Gerichtsvollziehers zuständig.

Der Direktor des Amtsgerichts Elmshorn erhielt Anfang Mai 2002 vermehrte Hinweise auf mögliche Unregelmäßigkeiten im Geschäftsbetrieb des betreffenden Gerichtsvollziehers. Er forderte den Gerichtsvollzieher in den betroffenen Verfahren jeweils umgehend zur Stellungnahme auf. Der Gerichtsvollzieher äußerte sich inhaltlich nur unzureichend und legte zudem trotz entsprechender Aufforderung die erforderlichen Akten nicht vor. Mit Wirkung vom 22. Mai 2002 meldete sich der Gerichtsvollzieher - gestützt auf ärztliche Atteste - krank. Von der Krankenvertreterin des Gerichtsvollziehers erhielt der Direktor des Amtsgerichts Elmshorn am 4. Juli 2002 Kenntnis darüber, dass der Gerichtsvollzieher seit längerem eingegangene Aufträge

noch nicht in sein Dienstregister eingetragen hatte, woraufhin der Direktor des Amtsgerichts Elmshorn am 8. Juli 2002 sämtliche laufenden und erledigten Akten des Gerichtsvollziehers bei diesem abholen ließ.

Der Gerichtsvollzieher war zuletzt im Februar 2002 durch die Bezirksrevisorin bei dem Landgericht Itzehoe geprüft worden. Diese Prüfung hatte zu keinen Beanstandungen, die ein Einschreiten der Dienstaufsicht erforderlich erscheinen ließen, Anlass gegeben.

3. Mit welcher Häufigkeit werden Gerichtsvollzieher am AG Elmshorn kontrolliert? Hält die Landesregierung diese bestehenden Kontrollmaßnahmen für ausreichend oder sind hier Änderungen erforderlich und falls ja, welche?

Antwort zu Frage 3:

Die Geschäftsführung der Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht Elmshorn ist nach dem bundeseinheitlich geltenden § 96 GVO vierteljährlich zu prüfen. Zusätzlich ist einmal jährlich nach § 103 GVO eine unvermutete außerordentliche Geschäftsprüfung durchzuführen. Die ordentlichen Prüfungen obliegen dem Direktor des Amtsgerichts bzw. der dazu bestimmten Beamtin des gehobenen Justizdienstes. Die außerordentlichen Prüfungen sind entweder von den vorstehend Genannten oder von der Bezirksrevisorin durchzuführen.

Im Hinblick auf die bestehende Prüfungsdichte werden diese Kontrollmaßnahmen als ausreichend und angemessen angesehen. Zur Aufklärung vorsätzlichen Fehlverhaltens, vor dem auch eine engere Prüfungsdichte keinen Schutz bietet, führen zu- meist, wie auch im vorliegenden Fall, Hinweise von Verfahrensbeteiligten.

4. Was werden die Konsequenzen für die Geschädigten sein?

Antwort zu Frage 4:

Soweit durch das Verhalten des Gerichtsvollziehers Vollstreckungstitel abhanden gekommen sind, müssen jeweils weitere vollstreckbare Ausfertigungen erteilt werden, um die Gläubiger in die Lage zu versetzen, die Vollstreckung zu betreiben.

5. Was werden die Konsequenzen für den Schädiger sein?

Antwort zu Frage 5:

Gegen den betreffenden Gerichtsvollzieher sind im Juli 2002 disziplinare Vorermittlungen eingeleitet worden. Zeitgleich ist Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Itzehoe erstattet worden.

Der Gerichtsvollzieher hat im Juli 2002 um seine Entlassung gebeten. Diesem Wunsch ist zum Ablauf des Monats August 2002 entsprochen worden.

Soweit dem Land finanzielle Schäden entstanden sind bzw. noch entstehen werden, werden diese gegen den Gerichtsvollzieher im Regresswege geltend gemacht werden.

Sowohl das strafrechtliche Ermittlungs- als auch das disziplinare Vorermittlungsverfahren sind noch nicht abgeschlossen. Der Ausgang dieser Verfahren bleibt abzuwarten.

6. Sind der Landesregierung ähnliche Fälle aus der Vergangenheit bekannt?

Antwort zu Frage 6:

Ähnliche Fälle sind auch aus der Vergangenheit bekannt.

Im langjährigen Rückblick lässt sich feststellen, dass die Prüfung der insgesamt etwa 160 Gerichtsvollzieher meist bei ein bis zwei Fällen im Jahr zu disziplinarischen Maßnahmen Veranlassung gegeben hat. Dabei war meist eine unsachgemäße oder schleppende Bearbeitung der Aufträge ursächlich.

Ist es zutreffend, dass in den vergangenen zwei Jahren zwei weitere Gerichtsvollzieher am AG Elmshorn abgelöst wurden? Welches waren hierfür die Gründe? Welche Lehren wurden ggf. aus diesen Vorgängen gezogen?

Antwort zu Frage 7:

Nein.

Tatsächlich ist ein geprüfter Gerichtsvollzieheranwärter mit Dienstleistungsauftrag des Amtsgerichts Elmshorn auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. April 2002 aus dem Gerichtsvollzieherdienst ausgeschieden und in den mittleren Bürodienst eines Amtsgerichts versetzt worden.

Grundsätzlich fließen die über dienstliches Fehlverhalten der Gerichtsvollzieher erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen in die zukünftigen Prüfungen von Gerichtsvollziehern ein.